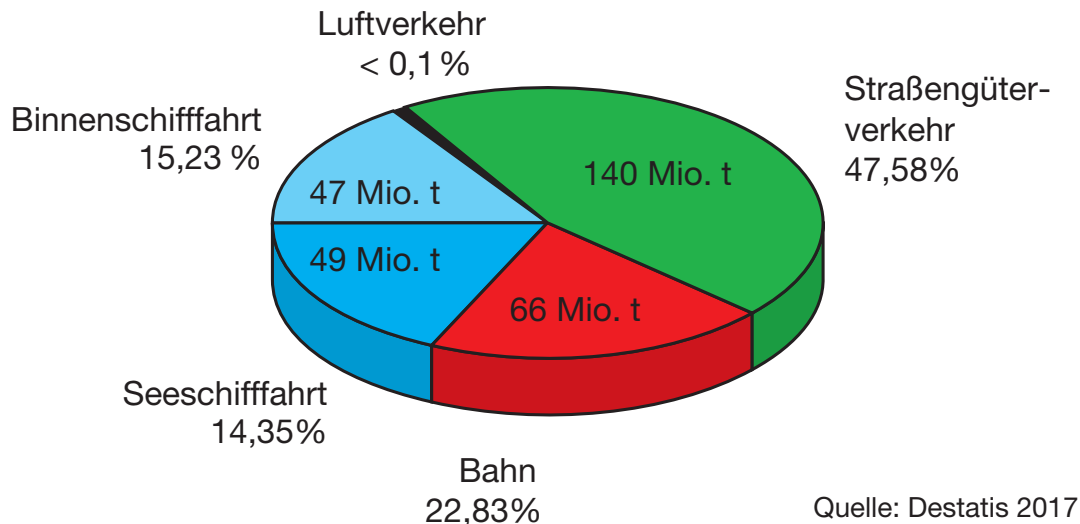


1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Umfang und Bedeutsamkeit der Gefahrgutbeförderung

Es werden jährlich ca. 303 Millionen Tonnen Gefahrgüter in der Bundesrepublik Deutschland befördert, der prozentual größte Teil davon auf der Straße.



Um den Gefahren vorzubeugen, die mit der Beförderung dieser Güter auf öffentlichen Straßen und Wegen verbunden sind, hat der Gesetzgeber umfangreiche Vorschriften erlassen.

Diese Vorschriften sollen

- die am Transport unmittelbar **beteiligten Personen**
- die **Öffentlichkeit**

und

- die **Umwelt** (Tiere, Pflanzen, Sachen, Gewässer, Erdreich)

vor Schäden schützen. Trotzdem muss eine wirtschaftliche Gefahrgutbeförderung möglich sein.

Im Jahr 2019 bei Straßenkontrollen im Gefahrgutrecht festgestellte Beanstandungen bei 15 436 kontrollierten Fahrzeugen:

„Hitliste“ der Verstöße:

1. Beförderungspapier/Schriftliche Weisungen	816 Beanstandungen
2. Kennzeichnung/Bezettelung	781 Beanstandungen
3. Ausrüstung	596 Beanstandungen
4. Ladungssicherung	322 Beanstandungen

Quelle: BAG

1.2 Sicherung gegen Terror

Der 11. September 2001 hat die Welt verändert – man muss mit Terroranschlägen rechnen, auch bei uns, wie die Bahnhof-Kofferbomben in Köln, die Aktivitäten der sogenannten „Sauerland-Bande“ und der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin zeigten. Gefahrguttransporte könnten ausgesuchte Ziele sein, weil eine Gefahrgutfreisetzung verheerende Folgen für Menschen und Umwelt haben kann.

Bei allen Beförderungen muss der Fahrzeugführer darauf achten, dass mit den ihm anvertrauten Gefahrgütern keine terroristischen Anschläge verübt werden können. Hinweise auf eventuelle Bedrohungen und auf fehlende Ladung bzw. Fahrzeuge sind sofort der Polizei zu melden!

Wichtig ist es auch, dass die Fahrzeugbesatzung sich durch **Lichtbildausweise** (also Personalausweis, Reisepass, Führerschein, digitale Fahrerkarte oder ADR-Schulungsbescheinigung) gegenüber Absendern, Verladern und Empfängern zu jeder Zeit ausweisen kann.

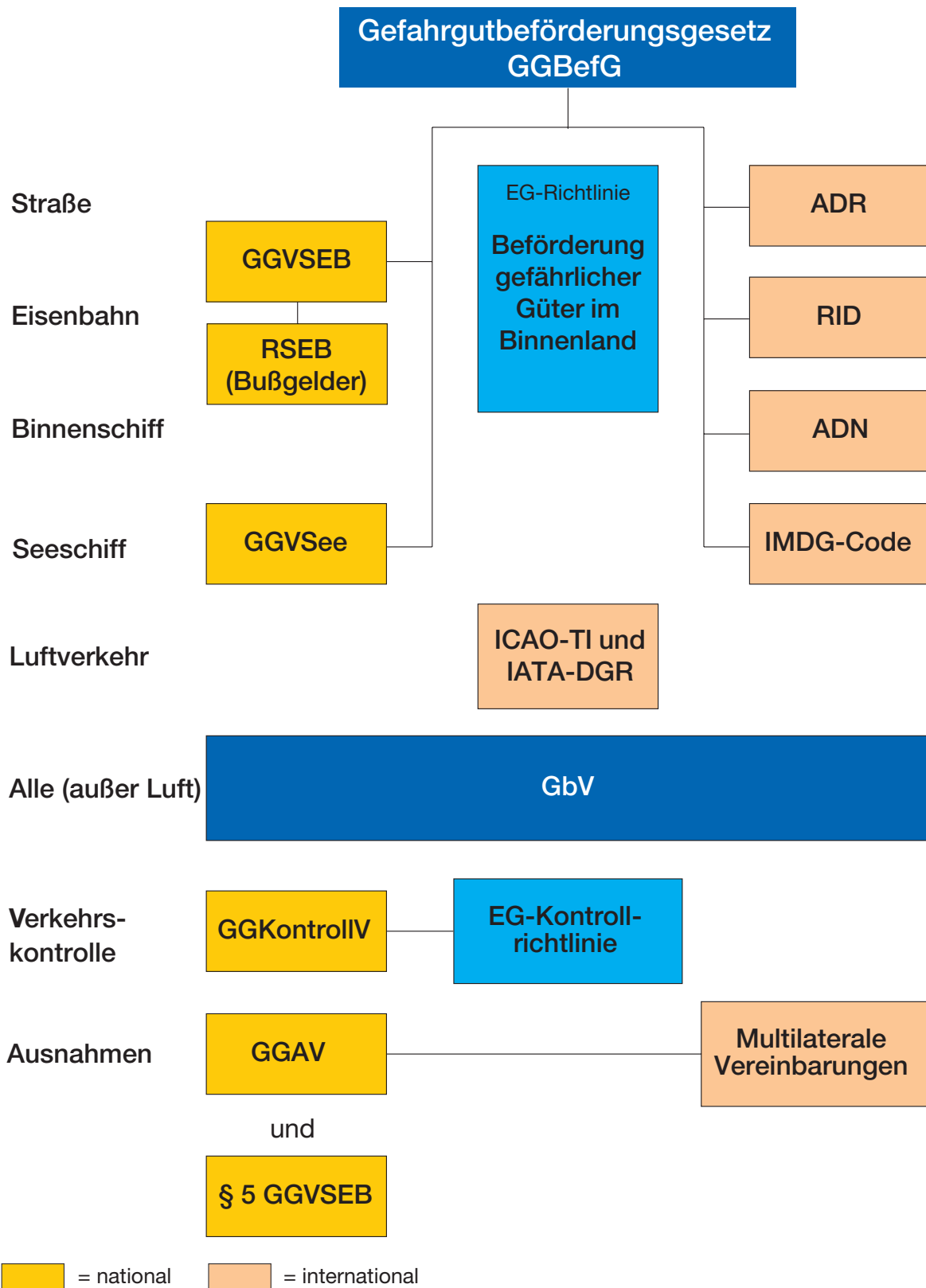
Gefahrgüter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

Das ADR schreibt vor, dass die an der Beförderung **gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial** (Tabellen 1.10.3.1.2 und 1.10.3.1.3 ADR) beteiligten Beförderer und Absender Sicherungspläne erstellen müssen und das beteiligte Personal durch Unterweisungen auf Gefahren durch Terrorismus hinzuweisen haben. Wenn Fahrzeuge, die Gefahrgüter mit **hohem Gefahrenpotenzial** (nach Tabellen 1.10.3.1.2 und 1.10.3.1.3 ADR) befördern, mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Systemen zum Schutz gegen Diebstahl des Fahrzeugs oder dessen Ladung ausgestattet sind, so sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese jederzeit eingeschaltet sind und funktionieren.

Das können z.B. Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen sein, die eine Transportverfolgung von Gefahrgütern mit **hohem Gefahrenpotenzial** ermöglichen.

Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind zum Beispiel bestimmte entzündbare Gase (insbesondere bei der Beförderung in Tanks), giftige Gase, entzündbare Flüssigkeiten (Benzin) sowie bestimmte giftige Stoffe.

1.3 Überblick über die wichtigsten Regelwerke zum Gefahrgutrecht

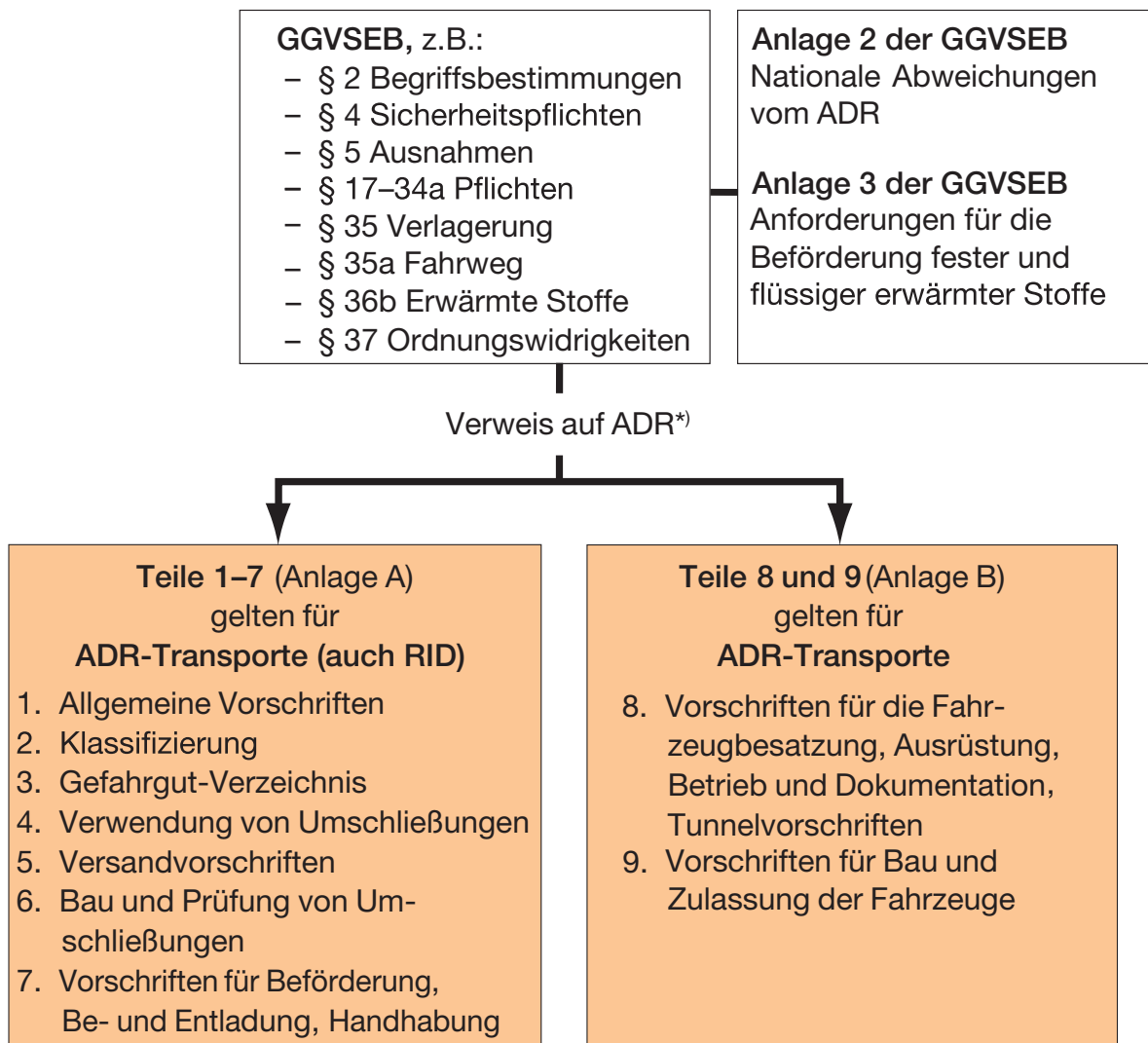


1.4 Allgemeine Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung

Der Gesetzgeber versucht, die Gefahrgutbeförderung im europäischen Landverkehr für die Verkehrsträger möglichst einheitlich zu regeln. Darum wurden die Vorschriften für Straßen-, Schienen- und Binnenschiffstransporte und für nationale und internationale Beförderungen weitgehend angeglichen.

1.4.1 Aufbau der GGVSEB

GGVSEB ist die Abkürzung für „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern“ (kurz: Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).



*) ADR steht für „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“. Das bis 2020 im Text vorkommende „Europäisches ...“ ist zum 1.1.2021 weggefallen.